

bestätigen, daß nämlich „Andersheit ein im Zusammenhang einer Theorie der Negativität nicht faßbarer Faktor ist, obwohl er in ihr selbst vorausgesetzt werden muß“ (169). *S. Nachtsheim* befaßt sich im Blick auf Tendenzen in der kritizistischen Kulturphilosophie, „die Selbständigkeit der Geltungshinsichten unter der Hand zu einer bestimmten Form wechselseitiger Beziehungslosigkeit zu überdehnen“ (179), mit dem Problem der Prinzipienverschränkung zwischen praktischer und ästhetischer Sphäre (179–199). *E. W. Orth* diskutiert das Verhältnis von Technik- und Kulturphilosophie (201–216) auf dem Hintergrund von „ungeklärten Verschlingungen“, die sich im Verhältnis von Technik und Kultur ergeben „aus der Verkennung dessen, was man die *conditio humana* nennen kann“ (206). *A. Riebel* beschäftigt sich mit der vor allem im Südwestdeutschen Neukantianismus erörterten Frage nach dem Verhältnis von Reflexivität und Konstitutivität (217–234) und geht in diesem Zusammenhang auch auf E. von Hartmann ein, dem er eine Vermittlerrolle zwischen Hegel und dem Neukantianismus zuschreibt. *B. Schneider* befaßt sich mit Fragen des Verhältnisses von Realität und Wahrheit (235–255). *A. Schöpf* stellt die von Kant behauptete universale Geltung praktischer Grundsätze der Universalisierung perspektivischer normativer Erwartungen bei Piaget und Mead gegenüber (257–266). *G. Seel* vertritt in seinem Beitrag ‚Wahrheit oder praktische Geltung?‘ (267–287) die These: „Weder der radikale Kognitivismus, der Wahrheit für die einzige Form ausgibt, in der praktische Sätze gültig sein können, noch der radikale Antikognitivismus, der überhaupt die Geltungsdifferenz praktischer Sätze leugnet, trifft die Sache wirklich. Vielmehr ist eine Position zu entwickeln, die an der Geltung praktischer Sätze festhält und auf diese Weise kognitivistische Einsichten aufnimmt, dabei jedoch das Eigentümliche der praktischen Sätze nicht aus dem Auge verliert“ (287). Eine Auseinandersetzung mit der Saussureschen Sprachtheorie bietet schließlich *J. Ziegler* (291–307). Dabei knüpft er mit seinem Rekurs auf das Prinzip der Arbitrarität und das Prinzip der Linearität des sprachlichen Zeichens bei zwei Lehrstücken Saussures an, die s. E. die Basis für dessen gesamte Sprachtheorie bilden, aber bei diesem selbst nicht konsequent durchgeführt wurden. Soweit einige Hinweise zu den Beiträgen der vorliegenden Festschrift, die bei aller Verschiedenheit gut verdeutlichen, in welcher Weise W. Flach anregend auf den aktuellen philosophischen Diskurs gewirkt hat.

H.-L. OLLIG S. J.

MÜLLER, CLAUDIUS, *Die Rechtsphilosophie des Marburger Neukantianismus*. Naturrecht und Rechtspositivismus in der Auseinandersetzung zwischen Hermann Cohen, Rudolf Stammler und Paul Natorp (Tübinger Rechtswissenschaftliche Abhandlungen 75). Tübingen: Mohr (Paul Siebeck). 1994. 212 S.

Läßt sich überhaupt von „der“ Rechtsphilosophie des Marburger Neukantianismus (MNK) sprechen, lautet Müllers (M.) erste Frage in seiner, in Tübingen eingereichten Dissertation. Eine zweite drängt sich dabei dem Leser auf, ob es nämlich „den“ MNK gebe. Solcherart sensibel gemacht, vertraut sich der Leser M.s Untersuchung an, die übersichtlich in vier Teile gegliedert ist. Die ersten beiden sollen helfen, das philosophische Terrain des MNK zu betreten, der dritte Teil stellt in markanter Profilierung in jeweils drei Kapiteln Hermann Cohens (1842–1918), Paul Natorps (1854–1924) und Rudolf Stammers (1856–1938) Rechts- oder Sozialphilosophien vor, während der vierte Teil, welcher auch der ausgiebigste ist, die Entwicklungslinien des rechtsphilosophischen Denkens aufzeigt. – Linien lassen sich von zwei Werken Cohens, „Kants Theorie der Erfahrung“ (1871) und „Kants Begründung der Ethik“ (1877), zu Stammler ziehen. Stammler erarbeitete seinen Ansatz, auf den wiederum Cohen positiv, dann aber nach dem Erscheinen weiterer Arbeiten Stammers zunehmend kritisch antwortete (137). Die Replik Stammers blieb nicht aus; sie schlug sich in einer Neukonzeption seiner Rechtsphilosophie nieder. Natorp habe, so M., es versucht, in seinem eigenen rechtsethischen Nachdenken zwischen Cohens und Stammers Ansätzen zu vermitteln. Soweit ein knapper Überblick über M.s Arbeit, welche neben detailliert gebotener Information von dem Bemühen gezeichnet ist, heutigem Rechtsdenken zur eigenen Verortung zu verhelfen und die Dringlichkeit, ja Unumgänglichkeit mancher Fragestellungen, wie die nach „Recht und Sittlichkeit“, aufzuweisen. M. verfolgt mit seiner Arbeit noch das wei-

tere Anliegen, Urteile über den MNK oder über den Neukantianismus selbst als Vorurteile zu entlarven und ihre Unrichtigkeit aufzuzeigen. So das Urteil über die Leere, die Beschränkung auf das „rein Formale“, oder der „Entleerung alles Lebendigen“ (1). – M. verlangt dem Leser insofern viel ab, als er viel voraussetzt. Dies ist keine Kritik, nur eine Feststellung. Ein überdurchschnittliches Maß an Kenntnissen über neukantianische Strömungen und ein hohes Maß an Kenntnis der Werke Cohens, Natorps und Stammers ist gefordert, um diejenige Einstiegshöhe erklimmen zu können, welche es überhaupt erst erlaubt, die Vergleiche zwischen den drei philosophischen, rechtsethischen und rechtswissenschaftlichen Bemühungen zu verstehen und damit M.s Forschungsbeitrag zu würdigen. M. verschont den Leser nicht mit den Schwierigkeiten einer philosophischen Strömung, welche ja nicht an den Sachen selbst, wie dem Recht der Geschichte etc., jedenfalls nicht bei Cohen, ansetzt, sondern an der wissenschaftlichen Bearbeitung dieser Gegenstände, also an der Rechtswissenschaft, der Geschichtswissenschaft etc. (92f., 126f., 179, 185). M. schreibt in äußerst dichter, konzentrierter Sprache, wenn auch, dem MNK wohl angemessen, höchst unanschaulich abgefaßter. M.s Sprache ist dabei wohlthuend beschreibend, nur selten wertend (78, Beginn des 1. neuen Absatzes); und noch seltener habe ich das passende Zitat zu seinen Behauptungen vermißt (134, Anm. 154 belegt m. E. nicht die Behauptung, aber es tun auch nicht andere Zitate, die im Umkreis stehen). Er vermag trotz aller Schwierigkeiten, die dem Leser bleiben, die hermetisch wirkende Sprache des MNK aufzuarbeiten und die einzelnen Theorienansätze in ihrer Auseinandersetzung, in ihrem Hin und Her der Profilierung aus der rechten Distanz zu verfolgen. Wohltuend, weil glaubwürdig ist dabei auch M.s Interpretation der Denkentwicklungen der drei Neukantianer gelungen: Ms. heuristisches Prinzip ist das der Entwicklung (114ff., z. B.) die durchaus kleinere Brüche und Wendungen einberechnet, nicht aber von der völligen Abkehr von früheren Ansätzen ausgeht. – Welche Ernte kann nun eingefahren werden? 1. Was es M. – bewußt oder unbeabsichtigt – zu zeigen gelingt, ist nun aber Folgendes. Wie nämlich diese drei Denker, vor allem Cohen, sich Kants Denken und den jeweiligen Auslegungen zinnerster verbunden und zugleich unter höchster geistiger Anstrengung und aus tief empfundener sittlicher Verantwortung verpflichtet fühlen, „ihre eigene Zeit in Gedanken zu fassen“, um Hegel zitieren zu dürfen. Sie versuchen, um ein Bild zu gebrauchen, das Schneckengehäuse ihrer philosophischen Vorbildung aufzusprennen und bleiben bei und trotz allem Wachstum und Anbau ihm doch unentrinnbar verhaftet. M. vermag zu zeigen, wie alle drei mehr oder weniger zögerlich den Umbau ihrer Frühwerke vornehmen, mutig und besorgt um ein jeweils persönliches Anliegen, das sich ihnen drängend auferlegte, und wie sie so auf ihre vorangegangenen Werke und auf die der geistigen Wegbegleiter antworteten. Die Treue zu einem je verschiedenedeuteten Denken Kants entläßt keine der drei aus dessen Bannkreis: Mag es die Einheit des Bewußtseins und eine ihm mitgegebene sittliche „Dimension“ (falsch wäre es von einer ihm auferlegten Verantwortung zu sprechen) bei Cohen sein; oder die Unterwerfung unter die Geschichte samt einem optimistisch mitgeteilten Kulturprogressismus und die Anknüpfung an die ungeschriebenen Gesetze in Platons *Nomoi* bei Natorp; oder das Herausstellen der Aufgabe der Rechtswissenschaft, die Einheit ihrer Begriffe zu besorgen und sich – getrost – dem Lauf der Geschichte anvertrauen zu dürfen, welche das jeweilige Rechtssystem auf ein richtiges Recht hin reguliere, bei Stammler; wobei aber die Methode oder Grundidee eines allgemein verwendbaren formalen Verfahrens die Geschichte wiederum übersteigt und eben auch damit antwortet. 2. Mit Erfolg und Gewinn für den Leser vermag M. zu zeigen, daß die Spannung zwischen einem naturrechtlichen Ansatz und einer positivistischen Position sich im MNK wiederfindet und auf die dem jeweiligen Denker je eigene Weise durchbuchstabieren läßt. Insofern kann M. allerdings bereits von der Bresche profitieren, welche E. Winter in und mit seiner Neubewertung des MNK geschlagen hat, die 1979 unter dem Titel „Ethik und Rechtswissenschaft. Eine historisch-systematische Untersuchung zur Ethik-Konzeption des Marburger Neukantianismus im Werke von Hermann Cohen“ erschienen ist (Berlin: Duncker & Humblot). 3. M. geht es jedoch auch nicht darum, Zusammenhänge und Kontinuitäten von Fragestellungen, im Sinne eines „*déjà vu*“, sondern um „Wege (aufzuzeigen), auf denen eine Vermittlung von Naturrechtsdenken und rechtspositivistischer Auffassung gelingen kann“ (5). Ob der Ge-

gensatz sich mit dem „Naturrecht mit wechselndem Inhalte“ auflösen läßt, ist allerdings fraglich (5). Ja, etwas erzürnt oder erbost mag mancher Leser sich sagen, daß jene ständige, fast manische Weigerung der drei Autoren, materiale Aussagen zu geben und sich inhaltlich festzulegen und im besten Falle immer weiter zu verweisen, zwar eine Reihe wichtiger, hochinteressanter Aspekte vermittele, aber bezüglich der Unterscheidung von richtigem und unrichtigem Recht nur die Auskunft erteile, daß ein Recht dann kein Recht mehr sei, wenn es den Menschen wie eine Sache und ein Tier behandle (187 f.). Natürlich: Daß ein „Naturrecht“ immer wieder angedacht und eine naturrechtlich ausdeutbare Position eingenommen wurde, zeigt M.s dichter Blick in diese Zeit des Deutschen Kaiserreichs, der Industrialisierung, von Liberalismus, Sozialismus und zunehmend stärker reflektierter Weltgesellschaft, die in Pluralität auftritt. Cohens Kampf gegen die Verselbständigung von Ausdifferenzierungen und sein Hinweis auf eine bleibend-unverzichtbar dem Menschen mitgegebene sittliche Dimension wird ebenso zur Kenntnis zu nehmen sein wie die Auseinandersetzung mit der Frage, ob Recht eine bloße Durchgangsstufe eines über es einmal hinwegschreitenden Entwicklungsprozesses oder unaustauschbare, unverzichtbare Regelung sei. Auch bleibt als Anfrage, inwieweit sich in dem Streben nach Einheit (oder auch Kohärenz genannt) – sei es durch den Rechtswissenschaftler und Ethiker oder im Begriff (183 f.) selbst oder zwischen Begriff und ethischer Rechtfertigung (183 f.) – bereits eine erste Verweigerung gegenüber Zumutungen ausspreche (92). M. selbst hält sich mit Kritik äußerst zurück. Weshalb aber bringt er seine ausführlichste Kritik überhaupt, die am Denken Stammlers übrigens, in einer Fußnote unter (106, Anm. 63)? – Wünschenswert wäre ein deutlicherer Bezug auf den „Sozialismus“ und diese „sozialistische Tendenz“ des MNK gewesen. Interessant wäre es auch gewesen zu erfahren, woher der stärker oder schwächer ausgeprägte Fortschrittsoptimismus herrührt: Aus einem vulgären Evolutionismus, aus einer Anleihe bei Hegels Geschichts- und Geistphilosophie oder aus Kants geschichtsphilosophischen Schriften, wie der „Idee zu einer allgemeinen Geschichte in weltbürgerlicher Absicht“ oder aus seinem Essay „Zum ewigen Frieden“? Auch wäre der Leser dankbar gewesen, nicht lediglich die tatsächliche beschrittenen Gedankenpfade mitgeteilt zu erhalten, sondern gleichsam von einem Überblick her auch die Möglichkeiten anderer Wege zu erfahren, um so die mögliche von der tatsächlichen Denkontwicklung unterscheiden und die Leistungen angemessener würdigen zu können. Es sind M. solche Desiderate völlig nachzusehen, mußte er doch angesichts der immensen Fülle des Stoffes und der schwierigen Vergleichsarbeit sich Begrenzungen auferlegen. Daß die drei Denker weder Kants Niveau noch Engagement erreichen, ist ihnen – trotz aller mühseligen Anstrengungen – leider zu bescheinigen. M. ist zu danken, daß er sich einer solch schwierigen Vergleichsarbeit unterzogen hat. Er hat sie meisterhaft ausgeführt. Nicht zuletzt fällt auf H. Kelsens Anliegen und Entwurf durch M.s Erhellung neues Licht.

N. BRIESKORN S. J.

JAMMER, MAX, *Einstein und die Religion*. Konstanz: Universitäts-Verlag Konstanz 1995. 125 S.

Vielen Menschen ist der Ausspruch Einsteins bekannt: „Gott würfelt nicht.“ So könnte man meinen, es müsse sich um einen Wissenschaftler handeln, der an Gott glaubt. So einfach verhält es sich mit der Religion bei Einstein aber nicht, wie das vorliegende Büchlein deutlich macht. Obwohl im jüdischen Glauben in Bayern aufgewachsen, hat Einstein sich doch nicht dieser Religion zugehörig gefühlt, sondern sich eher als religiös bezeichnet und zwar an einen Gott glaubend, der sich in der Natur offenbart, in der Berechenbarkeit der Naturgesetze zeigt. Ja er hat sich selbst als „religiösen Ungläubigen“ bezeichnet. Das Buch ist hervorgegangen aus einer Vortragsreihe, die der ehemalige Präsident und Rektor der Bar-Ilan-Universität in Ramat-Gan (Israel) im Jahre 1993 in Einsteins Sommerhaus in Caputh bei Potsdam gehalten hat. Es werden aber nicht nur im I. Kap. Einsteins Religiosität (19–40) kritisch dargestellt, sondern auch im II. Kap. dessen Aussagen über Religion (41–56). Einstein wurde in seinem Denken beeinflusst von dem niederländischen Philosophen Baruch Spinoza (1632–1677) bzw. er fand seine eigenen Denkansätze am besten bei Spinoza wieder. Der Begründer der Relativitäts-